

Johannes Eisenberg
Prof. Dr. Stefan König *
Dr. Stefanie Schork **
Rechtsanwälte

**Presseerklärung
zu Strafverfahren
wegen Corona-Soforthilfe
gegen Imam der Neuköllner Dar as Salam-Moschee**

Görlitzer Straße 74
10997 Berlin
Telefon: (0 30) 611 20 21
Telefax: (0 30) 611 23 15
E-mail: kanzlei@eisenberg-koenig.de

Rechtsanwälte Eisenberg, Prof. Dr. König, Dr. Schork, Görlitzer Straße 74, 10997 Berlin

Bürozeiten:
Mo-Fr 9 - 13 Uhr
Mo, Di, Do 14 - 18 Uhr
Termine nur nach Vereinbarung

* auch Fachanwalt für Strafrecht
i
** auch Fachanwältin für Strafrecht
weitere Tätigkeitsschwerpunkte:
Presse- und Medienrecht

21.03.2022
217/20 eis (bitte stets angeben)

**ERÖFFNUNG DES STRAFVERFAHRENS ABGELEHNT
gegen Mohamed Taha Sabri
(331 Ds) 171 Js 252/20 (28/21)**

AG Tiergarten: Imam Taha Sabir von der Neuköllner Dar as Salam-Moschee hat sich mit Antrag auf Corona-Soforthilfe nicht strafbar gemacht.

Das Amtsgericht Tiergarten hat mit Beschluss vom 17.03.2022 die Zulassung einer Anklage einer Spezialabteilung der Staatsanwaltschaft beim Kammergericht wegen angeblich computerbetrügerischer Antragstellung auf Corona-Soforthilfe im April 2020 gegen Herrn Sabri zurückgewiesen.

Die Ermittlungen gegen Verantwortliche verschiedener Moscheen waren an die Staatsanwaltschaft KG überwiesen worden wegen des angeblichen Verdachts der Terrorfinanzierung. Die Moschee war im November 2020 mit einem großen Polizeiaufgebot durchsucht worden: Die Flughafenstraße wurde stundenlang gesperrt, schwerst mit Kriegswaffen ausgestattete Polizisten sicherten die Durchsuchung ab. Das Amtsgericht Tiergarten hat die Anklage zurückgewiesen:

„Weder wurde vom Angeklagten durch unrichtige Gestaltung des Programms oder Verwendung unrichtiger Daten ein Datenverarbeitungsvorgang beeinflusst, noch wurden unbefugt Daten verwendet oder unbefugt auf den Verarbeitungsvorgang eingewirkt. Laut dem Antragsformular sind antragsberechtigt Soloselbständige, Kleinstunternehmen einschließlich eingetragener Vereine mit bis zu 10 Beschäftigten sowie Angehörige freier Berufe. Der Unternehmensbegriff ist dabei

Postbank Berlin, Konto-Nr. 568 82106 (BLZ 100100 10)
IBAN: DE12 1001 0010 0056 8821 06, BIC: PBNKDEFF100
USt-Id-Nr. DE136323401

unscharf; je nach Sachgebiet werden davon Wirtschaftsunternehmen, aber auch sonstige rechtliche und organisatorische Einheiten wie z.B. Non - Profit - Unternehmen erfasst, mit denen ideelle Ziele verfolgt werden. Eine Legaldefinition existiert nicht. Der uneingeschränkte Hinweis im Antragsformular, dass auch eingetragene Vereine antragsberechtigt seien, macht für jeden Antragsteller deutlich, dass eine Einschränkung der Antragsberechtigung auf Wirtschaftsunternehmen nicht besteht. Es wurde vom Angeklagten zu keinem Zeitpunkt bestätigt, dass es sich bei dem Verein um ein Wirtschaftsunternehmen handelt. Die Angaben, die von ihm im Antrag gemacht wurden, sind daher ausnahmslos richtig und vollständig. Es wäre Sache der Investitionsbank Berlin gewesen, Einschränkungen der Antragsberechtigung, die nicht im Formular genannt sind, zu prüfen. Dass dies nicht erfolgt ist, ist nicht dem Angeschuldigten anzulasten.“

Die Entscheidung ist wegweisend für alle weiteren Ermittlungsverfahren gegen Verantwortliche von Vereinen, die Moscheen betreiben.

Bevor die Ermittlungen gegen zahlreiche Moscheevereine aufgenommen wurden, hatte der damalige Wirtschaftsstaatssekretär Nussbaum die Berliner Vergabepaxis massiv kritisiert.

Eisenberg, Rechtsanwalt